

Sitzung vom 21. Dezember 1994

**3853. Anfrage (Bundesgerichtsurteil zum Numerus clausus)**

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 3. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:  
Wie bekannt, hat der Regierungsrat die Einführung des Numerus clausus (NC) für Medizin auf dieses Herbstsemester ohne gesetzliche Grundlage angeordnet.

Daraufhin hat der Verband der Studierenden an der Universität Zürich im Namen von betroffenen Personen eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

Die vorberatende Kommission zum Unterrichtsgesetz hat die Aktion des Regierungsrates bereits gerügt. Von Interesse ist jedoch das weitere Vorgehen. Ich danke daher für die möglichst baldige - mit seiner überraschenden Anordnung des NC hat der Regierungsrat ja seine schnelle Hand bewiesen - Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Falls der Beschluss des Regierungsrates zum NC vom Bundesgericht aufgehoben wird, entspricht es dann nicht der Rechtsgleichheit, nicht nur die klageführenden, sondern alle abgewiesenen Studierenden auf ihren Wunsch zum Studium zuzulassen?
2. Hat der Regierungsrat Massnahmen vorbereiten lassen, um allen diesen abgewiesenen Studiumswilligen einen sofortigen und möglichst reibungslosen Einstieg noch in das erste Semester zu ermöglichen?  
Können die nachträglich Zugelassenen etwa die allenfalls verpassten Laborkurse nachholen?
3. Warum haben der Regierungsrat und alle ihm unterstellten zuständigen Instanzen bis zur Universitätsleitung keinerlei Reformen des Medizinstudiums eingeleitet, um mit angepassten Stundenplänen und neuen Lehrformen die Qualität des Medizinstudiums ohne NC und ohne grosse zusätzliche Geldmittel sicherzustellen? Beispielsweise werden die als Engpass bezeichneten - und so als Grund für den NC genannten - Chemiekurse am Mittwoch- (und Samstagmorgen) nicht abgehalten, weil gerade zu dieser Zeit die Labors geputzt werden.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet: Das Bundesgericht hat mit Verfügung vom 20. Oktober 1994 der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Erziehungsdirektion hat am 24. Oktober 1994 angeordnet, dass sich alle der Warteliste zugeteilten Studienbewerber nachträglich zum Medizinstudium immatrikulieren können. Diese können damit zumindest vorläufig, d.h. bis zum Entscheid des Bundesgerichtes in der Sache selbst, sämtliche Vorlesungen des ersten Semesters besuchen. Die vorgeschriebenen praktischen Kurse des ersten Semesters werden für die betreffenden Medizinstudierenden in einem Blockkurs während der Semesterferien im Frühjahr 1995 angeboten, falls das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde gutheissen oder bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden haben sollte. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass auch die provisorisch immatrikulierten Studierenden das erste Semester ordnungsgemäss absolvieren können.

Die Reform des Medizinstudiums wurde bereits eingeleitet. Im Februar 1993 hat die Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission eine Kommission «Studienreform» eingesetzt, um die verschiedenen Reformbestrebungen und -projekte an den Fakultäten der betreffenden schweizerischen Hochschulen zu koordinieren. Es ist vorgesehen, den

Schlussbericht der Kommission im Frühjahr 1995 den zuständigen Instanzen zur Vernehmung zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Reform des Medizinstudiums eine Anpassung der eidgenössischen Vorschriften, die das Studium regeln, bedingt. Nach heutiger Beurteilung werden wesentliche Teile der vorgesehenen Reform, wie z.B. die Einführung von projektorientiertem Lernen, sich nur bei einer Reduktion der Zahl der Studierenden verwirklichen lassen. Die geplante Reform des Medizinstudiums kann daher die bestehenden Kapazitätsprobleme nicht lösen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 21. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller